

Gemeinde Gessertshausen

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) nachstehende

1. Änderungssatzung

zur

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Gessertshausen vom 15.09.2005

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 15.09.2005:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 4,42 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 20,18 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Gessertshausen
Gessertshausen, den 10.12.2008

Mayer
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

- 1) Beschluss des Gemeinderates vom 08.12.2008 TOP 6

Diese Satzung ist am 12.12.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zur Einsichtnahme niedergelegt worden. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.12.2008 angeheftet.

- 2) Außerdem ist diese Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt „Über den Zaun“ Nr. 50 vom 12.12.2008 im Wortlaut veröffentlicht worden.
- 3) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gessertshausen, den 10.12.2008
Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen